

Rechenschaftsbericht der 4. Ethik-Kommission

20. Februar 2017

Die Amtsperiode der 4. Ethik-Kommission umfasst eigentlich den Zeitraum 2011-2016, turnusmäßig hätte sie im September 2016 geendet. Da aber im Jahr 2016 die Satzung der DVPW neu gefasst wurde und anschließend auch der Ethik-Kodex zu überarbeiten war, amtiert die Ethik-Kommission auf Wunsch des Vorstands der DVPW bis zur Verabschiedung des überarbeiteten Ethik-Kodexes und der Neuwahl der Ethik-Kommission weiter. Der Rechenschaftsbericht für die Amtsperiode der 4. Ethik-Kommission kommt also mit entsprechender Verzögerung.

Als Mitglieder der 4. Ethik-Kommission wurden 2011 gewählt: Lothar Brock, Gerhard Göhler, Barbara Holland-Cunz, Hans-Dieter Klingemann, Klaus Dieter Wolf, Reinhard Zintl. Gerhard Göhler wurde Vorsitzender der Kommission. Nach dem bisher geltenden Ethik-Kodex wird die Ethik-Kommission nur tätig, wenn eine Beschwerde wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeht. Dieses ist in Abschn. I.-IV. Ethik-Kodex aufgelistet; Abschn. V.B. legt fest, dass sich die Ethik-Kommission zuerst um Vermittlung bemühen muss, bevor sie förmliche Sanktionen beschließt und dem Vorstand der DVPW (bzw. vor September 2016: Vorstand und Beirat) entsprechende Maßnahmen empfiehlt. Beschwerden werden, wie immer, strikt vertraulich behandelt. Darüber hinaus berät die Ethik-Kommission die DVPW zu generellen ethischen Fragen.

a) Verfahren aufgrund eingegangener Beschwerden

Der erste größere Fall erwies sich bereits als hoch kompliziert. Berechtigt die Mitarbeit an einem DFG-Projektantrag nach Ablehnung des Antrags und Beendigung der Mitarbeit, auch über den Folgeantrag informiert zu werden? Es könnte sein, dass vieles, was zum ersten Antrag beigesteuert wurde, in den Folgeantrag übernommen wurde. Das wäre eine Verletzung geistigen Eigentums, und nach Auffassung der Ethik-Kommission besteht deshalb sehr wohl eine Informationspflicht, um dies zu überprüfen. Aber es war schwierig zu helfen. Zum einen behandelt die DFG die eingegangenen Forschungsanträge als vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter, auch wenn diese an vorhergehenden Anträgen mitgewirkt haben. Zum anderen hat die Projektleitung, gestützt auf ihr bekannt gewordenen E-Mails, ihrerseits den Vorwurf der Rufschädigung erhoben. Die Ethik-Kommission hat gegenüber den Beteiligten die jeweilige Verletzung des Ethik-Kodexes festgestellt und in einen langwierigen Verfahren zwischen ihnen vermittelt. Die Beteiligten gewähren sich gegenseitig, unter Wahrung der Vertraulichkeit, Einsichtnahme in ihre einschlägigen Forschungsanträge und verzichten auf gegenseitige Vorwürfe. Damit konnte den Beteiligten geholfen und zugleich eine öffentliche Sanktionierung vermieden werden. Eine Lehre aus diesem Fall ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie substantiell an einem Forschungsprojekt beteiligt sein sollen und mindestens promoviert sind, eine gemeinsame Antragstellung in Erwägung ziehen sollten (siehe Rundbrief Nr. 147, Herbst 2012).

Im zweiten Fall ging es ebenfalls um ein Forschungsprojekt. Ein Mitarbeiter reichte bei der Ethik-Kommission Beschwerde ein, weil er in einer gemeinsamen abschließenden Publikation der Projektergebnisse, wie sie ursprünglich vereinbart war, nun ungerechtfertigte Ansprüche auf Autorenschaft sei-

tens der Projektleitung sah. Er machte geltend, dass die Projektergebnisse überwiegend auf seinen eigenen Forschungen beruhen. Diese wollte er getrennt und eigenständig publizieren. Der Ethik-Kodex verlangt einerseits, dass Ansprüche auf Autorenschaft die Beteiligung am Forschungsprozess abbilden sollen und Leistungen anderer nicht zum eigenen Vorteil ausgenutzt werden dürfen – andererseits verstößt aber auch die Verhinderung einer gemeinsamen wissenschaftlichen Publikation ohne hinreichenden Grund gegen die Richtlinien der DFG über die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Bei näherem Befragen standen sich Vorwürfe und Gegenvorwürfe unvereinbar gegenüber. Die Ethik-Kommission stellte deshalb fest: 1. Wenn ein Projektmitarbeiter die Verpflichtung eingegangen ist, sich an einer gemeinsamen Publikation der Projektergebnisse zu beteiligen, so bleibt er daran gebunden. 2. Selbstverständlich kann er aber nicht daran gehindert werden, auch eigenständig zu publizieren. In diesem Rahmen galt es eine Lösung zu finden, die beiden Belangen Rechnung trägt. In langwierigen Verhandlungen ist der Ethik-Kommission eine Vermittlung gelungen, die Kontrahenten haben eine schriftliche Vereinbarung getroffen, mit der auf Vorwürfe und Gegenvorwürfe verzichtet und die Publikationsfrage geklärt wurde. Aufgrund dieser Erfahrungen empfiehlt die Ethik-Kommission dringend, bei der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt die Publikationsstrategie rechtzeitig festzulegen und sich darauf einzustellen; hier besteht offensichtlich ein erhebliches Konfliktpotential (siehe Rundbrief Nr. 153, Herbst 2015).

Der dritte größere Fall war die Anzeige eines wissenschaftlichen Mitarbeiters wegen vorsätzlicher und arglistiger Täuschung bei einer Stellenbesetzung. Er habe auf eine Dauerstelle verzichtet und nur eine halbe befristete Stelle angenommen, weil ihm diese Lösung als einzig mögliche suggeriert worden sei – obwohl tatsächlich Vollzeitbeschäftigung und Entfristung möglich gewesen wäre. Das war ein schwerwiegender Vorwurf. Die Ethik-Kommission hätte die Person, gegen die sich die Beschwerde richtete, mit den erhobenen Vorwürfen konfrontieren müsse, um eine Stellungnahme einzuholen. Das wäre für den Beschwerdeführer prekär, denn wenn die Vorwürfe nicht zutreffen, droht eine Anzeige wegen übler Nachrede, und selbst wenn sie zutreffen sollten, drohen ihm berufliche Nachteile im Fach, vor denen ihn die Ethik-Kommission kaum schützen kann. Die Ethik-Kommission hat nicht nur die Aufgabe, Vorwürfen einer Verletzung des Ethik-Kodexes nachzugehen, sondern sie muss ebenso den Beschwerdeführer schützen. Letzteres kann vorrangig sein. Eine eingeholtes Rechtsgutachten hat dies bestätigt, zur Vorsicht geraten und konkret empfohlen, das Verfahren bei der Ethik-Kommission auszusetzen, solange ein Arbeitsgerichtsverfahren in derselben Sache läuft. Der Beschwerdeführer hat die Wiederaufnahme nicht beantragt.

Als unbefriedigend, weil für die Ethik-Kommission nicht wirklich lösbar, erwies sich der letzte größere Fall. Nach Auffassung der Beschwerdeführer wurde in einer wissenschaftlichen Publikation ihre eigene Argumentation in einer extrem verzerrenden und ehrenrührigen Weise wiedergegeben; die Ethik-Kommission sollte diesen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis entsprechend sanktionieren. Das brachte die Ethik-Kommission in eine schwierige Situation. Die Frage, ob bei der Wiedergabe anderer Forschungsergebnisse gegen Standards wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen wird, ist sehr fachspezifisch und, wenn überhaupt, nur in einer Fachdiskussion zu klären, sofern nicht offensichtliche Beleidigungen oder Verleumdungen vorliegen. In der eingeholten Stellungnahme der Ge-

genseite wurden – wie zu erwarten – die Vorwürfe bestritten und Gegenvorwürfe erhoben. So sah sich die Ethik-Kommission in ihrer Skepsis bestätigt. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sie nur sanktionieren, wenn es objektiv nachgewiesen ist. Das ist in aufgeheizten Auseinandersetzungen, in denen wissenschaftliche mit nicht-wissenschaftlichen Aspekten schier unlösbar miteinander vermengt sind, wenig aussichtsreich. Die Ethik-Kommission hat sich deshalb auf den Versuch beschränkt, zwischen den wissenschaftlichen Kontrahenten prozedural zu vermitteln, und die Anregung aufgegriffen, in einer wissenschaftlichen Konferenz die strittigen Fragen zu diskutieren und die Ergebnisse zu publizieren. Der Vorschlag wurde von den Beteiligten aber nicht weiterverfolgt.

Während die geschilderten Fälle nicht zu Sanktionsempfehlungen führten, weil entsprechend dem Ethik-Kodex auf Vermittlung gesetzt wurde, ist bei einem nachgewiesenen Plagiat allein schon im Interesse der Plagiierten nur eine öffentliche Sanktion möglich. Die Ethik-Kommission hatte in ihrer Amtsperiode nur einen solchen Fall, er war ebenso klar wie schwerwiegend. Unter anderem wurde fast eine komplette Habilschrift abgeschrieben, wie die zuständige Fakultät herausfand. Der Plagiator war auch gegenüber der Ethik-Kommission in vollem Umfang geständig, und die Ethik-Kommission konnte nur durch öffentliche Verurteilung zur weiteren Minderung des Schadens beitragen. Die schärfste Sanktion, ein Ausschluss aus der DPW, konnte nicht mehr empfohlen werden, weil der Plagiator bereits zuvor ausgetreten war (siehe Rundbrief Nr. 153, Herbst 2015).

b) weitere Aktivitäten

Der zuerst geschilderte Fall, der sich am Problem der Einsichtnahme in ein Folgeprojekt bei der DFG entzündete, brachte auch Erfahrungen im Verhältnis der Ethik-Kommission zur DFG. Selbstverständlich wandte sich die Ethik-Kommission sogleich an die DFG, und die Rechtsabteilung der DFG war im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch sehr kooperativ. Die DFG ist in Fällen eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis durchaus auch an gegenseitiger Abstimmung mit Ethik-Kommissionen wissenschaftlicher Fachvereinigungen interessiert, um Doppelarbeit zu vermeiden, muss aber strikte Vertraulichkeit gegenüber jedwedem Dritten (auch gegenüber dem Ombudsman der Wissenschaft) einhalten. Einer Zusammenarbeit sind darum enge Grenzen gesetzt. Wer also von der DFG Auskunft in einem Fall wie dem beschriebenen erhalten möchte, befindet sich in einer misslichen Situation. Letztlich konnte hier nur die durch die Ethik-Kommission vermittelte freiwillige Vereinbarung der Beteiligten weiterhelfen. Es wäre hilfreich, für das Problem, ob eigene Vorarbeiten in Folgeanträgen ohne eigenes Wissen weiterverwendet werden, etwas mehr Transparenz zu gewinnen. Die Ethik-Kommission hat deshalb im April 2013 über das Fachkollegium Sozialwissenschaften angeregt, die DFG möge den Antragsteller/innen empfehlen, zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitarbeiter/innen über die erneute Antragstellung zu informieren. Diese Empfehlung sollte in den Leitfaden der DFG für die Beantragung von Projekten aufgenommen werden. Fachkollegium und DFG hielten eine solche zusätzliche Empfehlung allerdings nicht für erforderlich. Die Ethik-Kommission konnte deshalb nur im Rundbrief appellieren, bei Folgeanträgen auch zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitarbeiter/innen, sofern sie am ursprünglichen Antrag wesentlich mitgearbeitet haben, über die Antragstellung zu in-

formieren. Eine Unterlassung wertet die Ethik-Kommission als wissenschaftliches Fehlverhalten (siehe Rundbrief Nr. 149, Herbst 2013).

Im Frühjahr 2014 wurde die Ethik-Kommission gefragt, ob sie sich einer Initiative des Sprecherinnenrats des Arbeitskreises "Politik und Geschlecht" anschließe, für Beschwerden über sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt eine Ansprechpartnerin zu benennen, die der Ethik-Kommission vorgeschaltet wird. Sie soll als Kontaktperson ohne formale Kompetenzen die Hemmschwelle senken, sich bei solchen Problemen an die DVPW zu wenden. Letztlich zuständig ist die Ethik-Kommission, denn sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt sind nicht zuletzt Verstöße gegen den Ethik-Kodex. Diese Kompetenz gibt die Ethik-Kommission natürlich nicht ab, aber nach allen Erfahrungen erscheint ihr eine zusätzliche Vertrauensperson ohne formelle Kompetenzen sehr sinnvoll. Zusammen mit den Betroffenen kann diese entscheiden, ob die Beschwerde überhaupt der Ethik-Kommission übergeben und somit ein förmliches Verfahren eingeleitet wird. Ist dies Fall, so wird sie von der Ethik-Kommission an ihren Beratungen beteiligt. Mit der Kollegin Birgit Meyer, die als Vertrauensperson eingesetzt wurde, steht die Ethik-Kommission seither in ständigem Kontakt.

Im Mai 2015 wurden Mitglieder der Ethik-Kommission von der DVPW-Vorsitzenden angefragt, ob sie bereit wären, eine Wahlkommission zu bilden. Anlass waren Spannungen und daraus resultierendes Misstrauen bei der Nominierung eines Vorsitzenden und eines Vorstandstickets für die Wahlen im September 2015. Deshalb sollte eine unabhängige Wahlkommission die Vorstandswahlen überwachen und erforderlichenfalls geeignete Mitglieder der DVPW ansprechen, um sie für eine Kandidatur zu gewinnen. Die Ethik-Kommission stand damit vor einer schwierigen Entscheidung, denn wenn Personen als Mitglieder der Ethik-Kommission angesprochen werden, so ist auch die Ethik-Kommission selbst angesprochen, und eine Funktion als Wahlkommission sieht der Ethik-Kodex eigentlich nicht vor. Andererseits waren sich die Mitglieder der Ethik-Kommission darin einig, alles zu tun, was im Rahmen des Ethik-Kodexes und unter Wahrung strikter Neutralität möglich ist, um Schaden von der DVPW abzuwenden. So hat die Ethik-Kommission nach intensiver Diskussion die Funktion der Wahlkommission übernommen, allerdings nur einmalig und in strikter Begrenzung auf die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen, was jede Personalpolitik für den künftigen Vorstand ausschließt. Diese Funktion endete mit dem Abschluss der Vorstandswahlen auf der Mitgliederversammlung vom 21.9.2015. Folgerichtig ist mit der neuen Satzung der DVPW ein eigener Wahlausschuss eingerichtet worden.

c) Satzungsdiskussion

Spätestens mit der Bereitschaft, zeitweilig als Wahlkommission zu fungieren, und durch die Diskussion der neuen Satzung der DVPW wurde die Ethik-Kommission allerdings auch ganz grundsätzlich mit der Frage konfrontiert, wie sie über die Möglichkeiten des bisher geltenden Ethik-Kodexes hinausgehend für die DVPW eine friedensstiftende Funktion übernehmen könne. Das gilt für die neue Satzung selbst und die Anpassung des Ethik-Kodexes.

Die Ethik-Kommission vertritt bei den wissenschaftsethischen Aspekten der gegenwärtigen Satzungsdiskussion bewusst eine eher pragmatische und zurückhaltende Position. Diese resultiert nicht

zuletzt aus der Erfahrung der letzten großen Beschwerde, die wieder einmal deutlich machte, wie schwer es für eine Ethik-Kommission sein kann, wissenschaftliches Fehlverhalten im ethischen Sinn von fachlichen und persönlichen Auseinandersetzungen angemessen abzutrennen. Sie darf sich in solche Auseinandersetzungen nicht hineinziehen lassen, und darum sind auch einer friedensstiftenden Funktion enge Grenzen gesetzt. Die vom Ethik-Kodex ureigentlich zugewiesene Aufgabe liegt in der Wahrung wissenschaftsethischer Standards innerhalb der Vereinigung, wozu die Ethik-Kommission vermittelnd und in letzter Konsequenz auch mit der Empfehlung von Sanktionen tätig wird. Wenn sie darüber hinaus zur Friedensstiftung bei verbandsinternen Auseinandersetzungen angerufen wird, kann und wird sie sich dem nicht verschließen, aber sie kann hier nur ohne Sanktionspotential tätig werden, und selbst diese von ihrer Hauptaufgabe klar abgegrenzte zusätzliche Funktion ist innerhalb der Ethik-Kommission nicht unumstritten.

Vorstand und Beirat der DVPW hatten in einem Rundschreiben v. 22.12.2015 ohne Rückkoppelung mit der Ethik-Kommission angekündigt, man wolle den Mitgliedern der DVPW angesichts der letzten unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Kolleginnen und Kollegen eine Änderung des Ethik-Kodexes vorschlagen, "die wahrheitswidrige Diskreditierungen und Unterstellungen ächtet". Das ging der Ethik-Kommission viel zu weit – allein schon deshalb, weil es angesichts der eigenen Erfahrungen sehr schwierig sein würde, hierfür brauchbare und justiziable Kriterien zu finden. In den ersten Entwürfen der neuen DVPW-Satzung, die vor einer Neufassung des Ethik-Kodexes zu verabschieden war, sollte die Ethik-Kommission neue Funktionen übernehmen: Sie sollte auch Schieds- oder Schlichtungsstelle sein und eine Ausschlussempfehlung bei vereinschädigendem Fehlverhalten geben können. Letzteres lehnte die Ethik-Kommission ab, da sie nur zur Feststellung von ethischem Fehlverhalten befugt ist; die Schlichtungsfunktion akzeptierte sie (mit Mehrheit), aber nur in dem Sinn, dass sie hierfür ohne Sanktionsdrohung ihre guten Dienste anbietet.

Auf einem Treffen von Vorstand und Beirat der DVPW mit Mitgliedern der Ethik-Kommission am 17.6.2016 wurde ein Konsens erzielt: In der neuen Satzung der DVPW wird verankert, dass die Ethik-Kommission Empfehlungen zur Sanktionierung ethischen Fehlverhaltens abgibt (§ 3 f) und auch zur Schlichtung innerverbandlicher Streitigkeiten angerufen werden kann (§ 8 Satz 4). Im überarbeiteten Ethik-Kodex soll diese Funktion in der Präambel appellativ durch die Verpflichtung aller Mitglieder der DVPW auf Integrität und Lauterkeit im wissenschaftlichen Arbeitsprozess untermauert werden. Die Ethik-Kommission machte einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für die Neufassung des Ethik-Kodexes. Ein Beschluss von Vorstand und Beirat am 29.9.2016 nahm die Vorschläge der Ethik-Kommission zwar weitgehend auf, führte aber auch die ursprüngliche Intention, wahrheitswidrige Anschuldigungen per Ethik-Kodex mit Sanktionen zu bedrohen, wieder ein. Die Bitte der Ethik-Kommission, eine entsprechende Verhaltensmaxime, die zwar richtig, aber nicht justiziablel und praktikierbar sanktioniert werden kann, in der Präambel zu belassen, hat auch der neue Vorstand abgelehnt. Es wird sich erweisen, ob künftige Ethik-Kommissionen damit umgehen können oder ob ihnen hier ein Kuckucksei ins Nest gelegt wurde.

Die Ethik-Kommission hat in Satzungsfragen – im gegenwärtig geltenden wie auch im neugefassten Ethik-Kodex – allein beratende Funktion. So ist die Entscheidung des Vorstands selbstverständlich zu

respektieren. Im übrigen besteht in allen Punkten der Neufassung, insbesondere auch in der Präzisierung und Schärfung des auf die Achtung der Person gerichteten Abs. IV.(4) Ethik-Kodex, volle Einigkeit. Es gibt keinen Grund, warum Vorstand und Ethik-Kommission, die beide gleichermaßen durch Urwahl der Mitglieder legitimiert sind, nicht auch künftig gut und vertrauensvoll miteinander zusammenarbeiten sollten.

Gerhard Göhler